

Kyudo-Verband-Hessen e.V.

Finanzordnung

§ 1. Einnahmen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 45,00 € pro gemeldeten Schützen. Der Schütze erhält dafür eine Beitragsmarke, die vom zuständigen Verein bzw. der Sportschule verteilt werden
2. Die Vereine bzw. die Sportschulen der gemeldeten Schützen erhalten bis spätestens Ende Januar des laufenden Geschäftsjahrs eine Rechnung über die Mitgliedsbeiträge der gemeldeten Schützen. Diese Rechnung muss bis spätestens Mai des Geschäftsjahrs beglichen sein. Wenn dies nicht geschieht, verlieren die Beitragsmarke ihre Gültigkeit.
3. Die Anzahl der Schützen wird vom entsprechenden Verein bzw. der Sportschule gemeldet. Die Meldefrist orientiert sich an der Meldefrist des DKyuB
4. Im laufenden Geschäftsjahr weitere benötigte Beitragsmarke, werden über den KyuVH bezogen
5. Eine Rückerstattung von zu viel gezahlten Mitgliedsbeiträgen und die damit verbundene Rückgabe der nicht benötigten Beitragsmarke muss bis spätestens 1. November des laufenden Geschäftsjahrs beantragt werden. Später beantragte Rückerstattungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Die Gebühr für eine Prüfungsmarke beträgt 10 €
7. Die Ausgabe von Kyudo-Pässen erfolgt kostenlos

§ 2. Ausgaben (informativ)

1. Der Jahresbeitrag an den DKyuB beträgt € 30,- pro Mitglied. Darin enthalten ist eine Beitragsmarke für den Kyudo-Pass.
2. Der Jahresbeitrag an den Hessischen Judo Verband beträgt € 51,13 pauschal.
3. Die Gebühr für den Ankauf einer Prüfungsmarke vom DKyuB beträgt € 5,-
4. Die Gebühr für den Ankauf eines Kyudo-Passes vom DKyuB beträgt € 1,50

§ 3. Erstattung von Auslagen

1. Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des KyuVH werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Fernsprechkosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Zu Reisen innerhalb Hessens ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.
2. Die Auszahlung von Spesen setzt eine genehmigte, spesenbegünstigte Tätigkeit für den KyuVH voraus. Genehmigungen werden vom Präsidium erteilt. Spesenbegünstigte Tätigkeiten sind:
 - a. Leitung von Landeslehrgängen
 - b. Kampfrichtertätigkeiten bei Hessischen Landesmeisterschaften
 - c. genehmigte Dienstreisen und –Fahrten
 - d. Begleitung durch Landestrainer bei Wettkämpfen auf Bundesebene

Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung des KyuVH als stimmberechtigter Delegierter gilt als Dienstreise

4. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen der Spesen- und Honorarordnung des Deutschen Kyudo-Bundes (DKyuB)
5. Trainer-, Referenten- oder Kampfrichter-Honorare werden im Bereich des KyuVH grundsätzlich nicht gezahlt. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Übungsleiter- bzw. Trainer-Zuschüssen des Isbh.
6. Tagegelder werden grundsätzlich nicht gezahlt.
7. Sonstige Aufwandsentschädigungen oder Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

§ 4. Bezuschussung von Veranstaltungen des KyuVH

1. Bezuschusst wird die Ausrichtung von Landeslehrgängen, wenn die Ausgaben zu den Einnahmen eine negative Bilanz bilden.
2. Der Antrag wird durch den Verein nach Bearbeitung innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung mit Belegen an den Verband weitergeleitet.

§ 5. Bezuschussung von Aus- und Weiterbildung, sowie Wettkämpfen

1. Bezuschusst wird die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Nominierungsordnung, sowie qualifizierende Lehrgänge für Trainer, Prüfer und Kampfrichter. Hierunter fallen auch Wettkämpfe auf Bundesebene, der denen die Meldung nicht über den KyuVH erfolgt, wie z.B. die Deutsche Kyu-Grad Meisterschaft und die Deutsche Enteki-Meisterschaft.
2. Berechnungsgrundlage der erstattungsfähigen Kosten sind:
 - a. Fahrtkosten entsprechend §3 Ziffer 4
 - b. Melde- und Lehrgangsgebühren
 - c. Verpflegungskosten gemäß der Ausschreibung
 - d. Übernachtungen dann, wenn sie als Bestandteil des Lehrgangs ausgeschrieben sind (Sportschule)
3. Bis zu einem Drittel der Summe aus Ziffer 2 wird durch den KyuVH bezuschusst, ein weiteres Drittel kann durch den beantragenden Verein bezuschusst werden.
4. Vor Antragsstellung sind alle weiteren Bezuschussungsmöglichkeiten auszuschöpfen und mit dem Vereinszuschuss im Antrag aufzuführen. Die Bezuschussung durch den KyuVH und den Verein verringert sich entsprechend. Erreichen oder überschreiten diese Zuschüsse zwei Drittel der Kosten nach Ziffer 2, werden keine Zuschüsse gezahlt.
5. Ausbildung zum Fachübungsleiter C wird, nach erfolgreichem Abschluss, pauschal mit 360,- € bezuschusst.
6. Teilnahme an Seminaren im außereuropäischen Ausland wird pauschal mit € 150 bezuschusst.
7. Teilnahme an Wettkämpfen gemäß § 6 der Nominierungsordnung wird zu 100% bezuschusst. Hierunter fallen Teilnahme an der Deutschen Sempai-, Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft.

§ 6. Bezuschussung der Teilnahme an EKF-Seminaren

1. Für die Teilnahme an EKF Seminaren wird jährlich ein Budget bereitgestellt. Dieses Budget ist im Haushaltsentwurf auszuweisen und muss durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
2. Schützen, die am EKF Seminar und der Prüfung teilgenommen haben, erhalten einen Zuschuss aus diesem Budget.
3. Das Budget wird gleichmäßig unter allen berechtigten Schützen aufgeteilt. Der Maximalbetrag für einen einzelnen Schützen darf 200 € nicht übersteigen.

§ 7. Stichtag, Etats, Anspruchsregelungen

1. Der Antrag auf Bezuschussung ist binnen 30 Tagen nach Beendigung der bezuschussungsfähigen Veranstaltung an den Vize-Präsidenten Finanzen zu stellen.
2. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Falls in einem Haushaltsjahr nicht ausreichend Mittel in den Etats zur Bezuschussung zur Verfügung stehen, sollen alle Antragsteller/innen den gleichen prozentualen Anteil aus diesem Etat erhalten.
3. Das Kontoguthaben des KyuVH darf den Mitgliedsbeitrag, der an den Deutschen Kyudo Bund für das Folgejahr zu überweisen ist, nicht unterschreiten. Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus der Anzahl und der jeweiligen Gebühr der Beitragsmarke.